



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 415.402/2-IV-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

EG-Drittstaaten,
Übereinkommen über den
grenzüberschreitenden
Gelegenheitsverkehr
mit Omnibussen (ASOR)

Zusatz: Entwurf eines Bundesgesetzes

zur Erfüllung des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im
grenzüberschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Omnibussen (ASOR)

Gesetzentwurf

Zl. 23 - GE/1987

Datum 30.4.1987

Verteilt 5.5.1987 Kern

A Klaus Graben

Die Sektion IV nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 23. Oktober 1986, Zl. 52.842/3-IV-1/86, womit der Entwurf für ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (Omnibussen) samt den dazugehörigen erläuternden Bemerkungen übermittelt wurden und dankt für die in diesem Zusammenhang eingelangten, zum Teil umfangreichen Stellungnahmen. Aufgrund der von diversen Stellen erstatteten Abänderungsvorschläge wurde der noch in der vergangenen Legislaturperiode vom ho. BM ausgearbeitete

- 2 -

Entwurf, der lediglich zufolge der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden konnte, entsprechend adaptiert und umgestaltet und soll nunmehr in der laufenden Gesetzgebungsperiode einer neuerlichen (abschließenden) Begutachtung unterzogen werden.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt daher neuerlich den (adaptierten) Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung mit Kraftomnibussen samt den erläuternden Bemerkungen sowie Anlagen.

Im Hinblick auf das bereits am 1.1.1987 erfolgte Inkrafttreten der Abschnitte II und III des Übereinkommens (die Abschnitte I und IV waren bereits am 1.6.1986 in Kraft getreten) und der im Falle einer weiteren Verzögerung dieses Erfüllungsgesetzes insbesondere zur Hauptreisezeit zu erwartenden Schwierigkeiten wird daher ersucht, zum vorliegenden Entwurf für ein Erfüllungsgesetz zum ASOR-Übereinkommen

bis spätestens 25. April 1987

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Äußerung einlangen, wird angenommen, daß von do. keine Bemerkungen anzubringen sind.

Wien, am 23. März 1987

Für den Bundesminister:

Dr. WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz vom _____ zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl.Nr. 17/1987 (ASOR-Erfüllungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz dient der Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR), und ist anzuwenden auf:

1. die Personenbeförderung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 StVO 1960), die durchgeführt wird im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr
 - a) zwischen den Gebieten zweier Vertragsparteien
 - b) von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsdienste im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaates, und zwar
 - c) mit Fahrzeugen, die im Gebiet einer Vertragspartei zugelassen sind, und die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt sind,

- 2 -

und außer dem Lenkerplatz Plätze für mehr als acht Personen aufweisen (§ 2 Z 7 KFG 1967).

2. auf Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Vertragspartei, in Bezug auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens und im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jeder Vertragsstaat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat, wobei die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (d.s. Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal und Spanien) in ihrer Gesamtheit als solche gelten. In den Bestimmungen wird auf die Mitgliedstaaten, von zwei Ausnahmen abgesehen, nicht ausdrücklich Bezug genommen. Der einzelne Mitgliedstaat ist für die Anwendung des Übereinkommens entweder nicht relevant oder seine Funktion ergibt sich aus der Formulierung der Bestimmungen.

- (2) Grenzüberschreitender Verkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Verkehr, der das Gebiet von mindestens zwei Vertragsparteien berührt.

- 3 -

- (3) 1. Gelegenheitsverkehr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl.Nr. 84, in der geltenden Fassung, ist.
2. Der Gelegenheitsverkehr umfaßt
- a) Verkehrsdienste, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen);
 - b) Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt im Inland Fahrgäste aufgenommen wurden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Absetzfahrten);
 - c) alle sonstigen Verkehrsdienste, insbesondere solche, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist (Abholfahrten).
- (4) Verkehrsunternehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z. 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz in der geltenden Fassung) berechtigt sind.

Abschnitt 2

Durch das Übereinkommen liberalisierte Beförderungen

§ 3

- (1) Von der Genehmigungspflicht auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, sind befreit:

1. Rundfahrten mit geschlossenen Türen nach § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. a) dieses Bundesgesetzes
2. Absetzfahrten nach § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b, dieses Bundesgesetzes,
3. Abholfahrten nach § 2 Abs. 2 Z. 2 lit. i, dieses Bundesgesetzes, unter der Voraussetzung, daß
 - 3.1. die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste im selben Ort aufgenommen werden und
 - 3.2. die Fahrgäste
 - a) auf dem Gebiet entweder eines Nichtvertragsstaates oder einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der in der sie aufgenommen werden, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt worden sind, und in das Gebiet der Vertragspartei befördert werden, in der das Fahrzeug zugelassen ist, oder
 - b) vorher von demselben Verkehrsunternehmer gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b, in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befördert werden; oder
 - c) eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten über-

- 5 -

nimmt; die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, gebracht wird.

- (2) Besetzte Rückfahrten in das Gebiet der Vertragspartei "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" sind auf das Gebiet des Mitgliedstaates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, beschränkt.
- (3) Abs. 1, Z. 3 lit. b) gilt nicht gegenüber der Türkei.
- (4) Der in § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. c angeführte Gelegenheitsverkehr unterliegt der Genehmigungspflicht, sofern die Bedingungen des Abs. 1 Z. 3 nicht erfüllt sind.

Abschnitt 3

Kontrolldokument

§ 4

- (1) Die erforderliche Kontrolle des durch dieses Bundesgesetz erfaßten grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs erfolgt mittels des im Artikel 6 des Übereinkommens vorgeschriebenen Kontrolldokuments, das die bisher verwendeten Kontrolldokumente ersetzt.
- (2) Das Kontrolldokument hat dem Muster in der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu entsprechen und wird von den zuständigen Behörden in den Vertragsparteien oder von anderen hiezu ermächtigten Stellen ausgegeben.

- 6 -

- (3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ermächtigt den Fachverband der Autobusunternehmungen Österreichs sowie die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, soweit deren Omnibusse im Rahmen des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden, zur Ausgabe dieses Kontrolldokuments sowie des Musters des Deckblattes des Kontrolldokuments.

§ 5

- (1) Das an die österreichischen Verkehrsunternehmer auszugebende Kontrolldokument besteht aus abtrennbaren Fahrtenblättern in dreifacher Ausfertigung, die in Fahrtenheften zu je 25 Fahrtenblättern enthalten sind.
- (2) Jedes Fahrtenheft mit seinen Fahrtenblättern ist nummeriert. Die Fahrtenblätter sind zusätzlich von 1 bis 25 durchnummeriert.
- (3) Der Text auf dem Deckblatt des Fahrtenheftes sowie auf den Fahrtenblättern ist in deutscher Sprache zu drucken.
- (4) Außerdem ist ein Muster aus grünem Karton herzustellen, das den Wortlaut des Musters des Deckblattes (Vorder- und Rückseite) des Kontrolldokuments in allen

Amtssprachen jeder Vertragspartei enthält. Das Deckblatt dieses Musters hat folgende Aufschrift zu tragen:

"Wortlaut des Musters des Kontrolldokuments in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und türkischer Sprache."

§ 6

- (1) Das Fahrtenheft wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt; es ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.
- (3) Er hat das Fahrtenblatt für jede Fahrt vor deren Antritt in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei Durchschriften) auszufüllen.
- (4) Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgäste mittels einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenblattes vorgesehenen Stelle festzukleben ist. Ein Stempel des Verkehrsunternehmers oder gegebenenfalls seine Unterschrift oder die Unterschrift des Lenkers des verwendeten Fahrzeuges ist so anzubringen, daß sie sich teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenblatt befinden.

- (5) Für Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrgäste unter den im Abs. 4 genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fahrgäste erstellt werden.
- (6) Die zuständigen Behörden in zwei oder mehreren Vertragsparteien können, wenn dies im Interesse guter zwischenstaatlicher Beziehungen gelegen und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, auf bilateraler oder multilateraler Ebene vereinbaren, sofern dies auch von der anderen oder den anderen Vertragsparteien auf der Basis der Gegenseitigkeit zugestanden wird, auf die Erstellung der Liste der Fahrgäste gemäß Punkt 6 der Fahrgäste gemäß Punkt 6 des Fahrtenblattes verzichten. In diesem Fall ist lediglich die Zahl der Fahrgäste anzugeben.

§ 7

- (1) Das Fahrtenblatt ist bis zum Aufbrauch der Fahrtenblätter gültig.
- (2) Die Originale und die Durchschriften der Fahrtenblätter sind zusammen mit dem Fahrtenheft ein Jahr lang aufzubewahren.
- (3) Die Frist für die Aufbewahrung beginnt für das Original des Fahrtenblattes mit der Beendigung der darin angegebenen Fahrt und für das Fahrtenheft und die Durchschriften der Fahrtenblätter mit der letzten Fahrt für die das Fahrtenblatt gilt. Die Bestimmungen für die Aufbewahrungsfrist gelten sinngemäß auch für verschriebene oder sonstige unbrauchbar gewordene Fahrtenblätter.

Abschnitt 4

Verfahren der Kontrolle

§ 8

- (1) Die Kontrolle kann sowohl an den Grenzen als auch im gesamten Bundesgebiet erfolgen.
- (2) Das Original des Fahrtenblattes nach § 5 Abs. 1 und 3 und das in § 5 Abs. 4 genannte Muster aus grünem Karton sind während der gesamten Dauer der jeweiligen Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrollberechtigten können auf den Fahrtenblättern Ein- und Ausreisestempel sowie sonstige Vermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.
- (3) Zur statistischen Erfassung des unter dieses Bundesgesetz fallenden Gelegenheitsverkehrs österreichischer Verkehrsunternehmer haben diese oder deren Lenker bei der Ausreise aus dem Bundesgebiet den Zollorganen eine Durchschrift des Fahrtenblattes auszuhändigen. Die Zollämter haben die Durchschriften bis spätestens 15. des auf die Abgabe folgenden Monats gesammelt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, dem die weitere Aufbereitung obliegt, zu übersenden.

Abschnitt 5

Organisation der Kontrolle
und Kontrollberechtigte

§ 9

- (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrolle der

- 10 -

Verkehrsunternehmen, die den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Gelegenheitsverkehr ausführen, auch der örtlich zuständigen Organe der Bezirksverwaltungsbehörden.

- (2) Als Kontrollberechtigte gelten die Organe der Zollämter und der Zollwache sowie die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO).

Abschnitt 6

Nichtanwendung der Bestimmungen über die Liberalisierung und die Verwendung des Kontrolldokuments

§ 10

Die Bestimmungen des Artikel 5 und 6 des ASOR-Übereinkommens über die Liberalisierung und die Anwendung des Kontrolldokuments und die analogen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§§ 3 und 4) finden nicht Anwendung, wenn Abkommen oder sonstige Vereinbarungen, die zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien bestehen oder geschlossen werden können, liberalere Bestimmungen enthalten. Soweit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft betroffen ist, handelt es sich bei den bestehenden Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen um solche der Mitgliedstaaten.

Abschnitt 7

Ahndung von Zuwiderhandlungen

§ 11

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Be-

- 11 -

zirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu bestrafen, wer

1. als Unternehmer

- a) entgegen § 6 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes das Fahrtenblatt nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vor Beginn einer jeden Fahrt ausfüllt;
- b) eine Beförderung durchführt, die den Bestimmungen des § 3 widerspricht;
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes die dort bezeichneten Unterlagen nicht mindestens ein Jahr lang aufbewahrt;
- d) entgegen § 8 Abs. 2 das Fahrtenblatt den zuständigen Kontrollorganen nicht vorweist und aushändigt;
- e) entgegen § 6 Abs. 1 ein Fahrtenheft auf eine andere Person überträgt;

2. als Lenker

- a) entgegen § 8 Abs. 2 das Original des Fahrtenblattes und das Muster des Kontrolldokumentes nicht mitführt oder den Kontrollberechtigten nicht zur Prüfung aushändigt;
- b) eine Beförderung durchführt, die den Bestimmungen des § 3 widerspricht.
- c) die Liste der Fahrgäste nach § 6 Abs. 5 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstellt;
- d) im Falle des § 6 Abs. 4, 2. Satz die Zahl der Fahrgäste nicht oder nicht richtig angibt.

Benachrichtigung über
Zuwiderhandlungen

§ 12

Die Kontrollorgane haben Zuwiderhandlungen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich von einem Verkehrsunternehmer

mit Niederlassung im Gebiet einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens oder dessen Lenker begangen werden, der zuständigen Behörde bekanntzugeben. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die zuständigen Stellen der betreffenden Vertragspartei hiervon sowie gegebenenfalls auch über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Abschnitt 8

Behördenzuständigkeit

§ 13

- (1) Für die auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführen- den Amtshandlungen und für die Durchführung der Ver- waltungsstrafverfahren wegen Übertretungen im Sinne des § 11 ist, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist,
1. in erster Instanz
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörde
 - b) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizei- behörde diese,
 2. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig.
- (2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann haben die Organe der Zollämter und der Zollwache, die Organe der Straßenaufsicht im Sinne des § 97 StVO 1960 mitzu- wirken. Diese Organe haben
1. die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesge- setzes sowie des ASOR nach Maßgabe dieses Bundesge-

- 13 -

- setzes auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu überwachen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen, und
 3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.
- (3) Zuständige Behörde für die auf Grund des ASOR-Übereinkommens vorzunehmenden Amtshandlungen ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den Gelegenheitsverkehr verwendeten Kontrolldokumente für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens (Art. 18 Abs. 3) weiter verwendet werden.
- (2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut; er hat bei der Vollziehung der §§ 3 bis 9 und 11 dieses Bundesgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen zu pflegen.